

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

A. Problem und Ziel

Die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (sogenannter Smart-Meter-Rollout) geht nicht mit der Geschwindigkeit voran, die für die Energiewende notwendig ist. Gründe dafür sind unter anderem aufwendige Verwaltungsverfahren bei der Rollout-Freigabe. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, den Smart-Meter-Rollout und die Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen, kann nur über eine Änderung der Rahmenbedingungen erreicht werden.

Zentrales Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken. Gleichzeitig sollen Kosten zukunftsfest und gerechter verteilt, ein Anreiz für Markt und Wettbewerb geschaffen, Kompetenzen zielgerichtet gebündelt und ein zusätzlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet werden. Die Daten zu Erzeugung, Verbrauch und Netzzustand sollen besser als bisher Netzbetrieb, Netzplanung und Strombelieferung unterstützen, auch auf Basis von dynamischen Stromtarifen. Das Smart-Meter-Gateway bleibt im Interesse von Datenschutz, Daten- und Cybersicherheit als sichere Kommunikationsplattform die Kernkomponente für die Digitalisierung der Energiewende. Der Rechtsrahmen wird jedoch an die neuen Herausforderungen und an die technische Weiterentwicklung angepasst, so dass die Datenkommunikation im Interesse einer beschleunigten Energiewende vereinfacht wird. Der starke Datenschutz bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut, gleichzeitig aber auch aufgrund der präzisen Ergänzungen zu Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung. Somit wird der Rollout entschlackt, um ihn insgesamt noch stärker am Beschleunigungsziel des Koalitionsvertrages und dem forcierten Tempo der Energiewende auszurichten.

B. Lösung

Mit folgenden durch dieses Gesetz geregelten Punkten wird der Smart-Meter-Rollout beschleunigt und entbürokratisiert sowie die Rechts- und Planungssicherheit für alle Akteure gestärkt.

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert: Mit dem Ziel, den Rollout zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, wird in den neu gefassten §§ 29

bis 31 in Verbindung mit § 45 des Messstellenbetriebsgesetzes ein gesetzlicher Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und Zeitrahmen verankert. Das Erfordernis der Marktanalyse und Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entfällt. Auf diese Weise rückt das konkrete Rollout-Ziel zur Unterstützung der Energiewende in den Vordergrund. Die Rollout-Fristen orientieren sich dabei vorrangig am Zieljahr 2030, um grundsätzlich bis zu diesem Datum die erforderliche digitale Infrastruktur für ein weitgehend klimaneutrales Energiesystem bereitzustellen. Ebenso soll mit diesem Gesetz die (auch EU-rechtlich nicht geforderte) Drei-Hersteller-Regel entfallen, welche bisher für jede Entwicklungsstufe die Zertifizierung von drei voneinander unabhängigen Herstellern erforderte. So wird das Tempo zukünftig vom innovativsten Hersteller bestimmt – ein Warten auf den technischen Gleichstand von mindestens drei Herstellern entfällt.

2. Agiler Rollout wird ermöglicht: Das neue Element des „agilen Rollouts“ wird eingeführt. Der Rollout kann dadurch sofort mit den bereits zertifizierten Geräten in den meisten Einbautfällen starten (verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 100 000 Kilowattstunden, erzeugungsseitig bis 25 Kilowatt installierter Leistung). Aufwendige Funktionen (z. B. Steuern und Schalten) können im Zuge des Rollout-Managements nach einer „Warmlaufphase“ über Anwendungsupdates auf den Smart-Meter-Gateways im Zusammenspiel mit den Backend-Systemen nach und nach freigeschaltet bzw. bereitgestellt werden.
3. Gerechtere Kostenverteilung und im Gegenzug erweiterte Datenkommunikation insbesondere für Netzbetreiber bei Verbesserung des Datenschutzes: Die direkten Kosten (Messentgelte) für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber werden durch eine Deckelung der Kosten für ein intelligentes Messsystem auf 20 Euro pro Jahr (entspricht der heutigen Preisobergrenze für die moderne Messeinrichtung) deutlich gesenkt. Die Netzbetreiber werden zugleich stärker an der Kostentragung beteiligt. Denn sie profitieren in besonderer Weise vom Rollout der intelligenten Messsysteme: Im künftigen Energiesystem hängt die Systemstabilität maßgeblich von einer flächendeckenden Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit der fluktuierenden Erzeuger und Verbraucher in den Verteilernetzen ab. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Datenkommunikation unter Verbesserung des Datenschutzes erweitert. Alle Smart Meter, die den besonderen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügen (intelligente Messsysteme), werden künftig viertelstundengenau bilanziert. Davon profitieren alle Energiewendeakteure, und Netzbetreiber erhalten zusätzlich standardmäßig Netzzustandsdaten, um den stark gestiegenen Anforderungen an Netzbetrieb und Netzplanung effizient genügen zu können (u. a. mit datengestützter Netzplanung, mit automatisierten Netzführungskonzepten und mit datengestützter viertelstundengenauer Bilanzkreisbewirtschaftung). Ein schon bisher starker Datenschutz bleibt dabei nicht nur unangetastet, sondern wird sogar ausgebaut und aufgrund präziser Vorgaben zu Speicherungen, Löschungen, Anonymisierung, Pseudonymisierung und den weiter ausdifferenzierten Zweckvorgaben sehr viel konkreter und damit auch handhabbarer in der direkten Umsetzung.
4. Beschleunigte Einführung dynamischer Stromtarife: Dynamische Stromtarife ermöglichen es Letztverbrauchern, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Da intelligente Messsysteme die technische Basis hierfür bieten

und ihr Einbau mit einer Überführung in eine viertelstundengenaue Bilanzierung einhergeht, können dynamische Tarife und Rollout sich gegenseitig beschleunigen. Der Entwurf enthält deshalb folgende Maßnahmen:

- o Abschaffung der De-Minimis-Schwelle ab 2025: Aktuell müssen lediglich Lieferanten, die mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, ihren Kunden mit intelligentem Messsystem einen dynamischen Stromtarif anbieten. Diese Schwelle entfällt ab 2025; ab dann sind sämtliche Lieferanten verpflichtet, allen Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen dynamische Stromtarife anzubieten. Damit wird ein klarer und realistischer Zeitplan aufgestellt, bis zu dem die Branche die notwendigen Vorbereitungen abzuschließen hat.
 - o Voraussetzungen schaffen: Mit dem im Entwurf vorgesehenen agilen sofortigen Rollout-Beginn werden die Weichen gestellt, dass die Energiewirtschaft dynamische Stromtarife auch tatsächlich umsetzen kann. Das betrifft nicht nur den Einbau der Hardware, sondern auch die bessere Datengrundlage, etwa die Ausweitung der Viertelstundenbilanzierung sowie netzseitig die verbesserte Netzzustandsüberwachung. Die Änderung entwickelt die mit dem Osterpaket beschlossene Neufassung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes konsequent fort.
5. Digitaler Netzanschluss wird verankert, Effizienz des Rollouts über 1:n-Metering gestärkt: Als weitere Neuerung wird die Möglichkeit gestärkt, das Smart-Meter-Gateway als Infrastruktur im Grundsatz am Netzanschlusspunkt einzubauen. Dort, an der Schnittstelle zwischen Kunden und Stromnetz, kann es seine Funktion als Sicherheitsanker für die energiewirtschaftlich relevanten Anwendungen am besten erfüllen (selbst gebündelt für mehrere Netzanschlüsse). Über geeignete Schnittstellen können mehrere Verbraucher/ Ladeeinrichtungen über das Smart-Meter-Gateway gebündelt werden und selbständig am Markt agieren. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeit gestärkt, weil weniger Geräte verbaut werden müssen (sogenanntes 1:n-Metering).
 6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht sowie ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet: Um die Rolle des Smart-Meter-Gateways als sicherer Kommunikationsplattform für die Energiewende zu stärken und gleichzeitig die Standardisierung zu vereinfachen, konzentriert sich die Standardisierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik stärker auf das Smart-Meter-Gateway. Gesonderte Standards für Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse können vorrangig Aufgabe der Wirtschaft sein. Mit den im Entwurf verankerten Standardisierungspartnerschaften zur interoperablen Ausgestaltung der Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway wird im Interesse verbesserter und beschleunigter Marktimplementierung für eine direkte Zusammenarbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit den Normgebern der Wirtschaft (VDE, DKE, FNN, DVGW) und mit Forschungsprojekten gesorgt. Weiter wird die sichere Lieferkette vereinfacht, deren Vorgaben derzeit den Rollout unnötig erschweren. Auf diese Weise wird der Rollout einfacher und wirtschaftlicher, gerade auch für bundesweite Geschäftsmodelle.
 7. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ermöglichen: Obwohl das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Be-

reich Digitalisierung der Energiewende auf spezialgesetzlicher Grundlage des Messstellenbetriebgesetzes und gerade nicht auf allgemeingesetzlicher Grundlage des BSI-Gesetzes tätig ist, besitzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bisher aber keine Steuerungsmöglichkeiten, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sicherzustellen. Der Entwurf holt deshalb die erforderlichen spezialgesetzlichen Regelungen als Ergänzungen im Messstellenbetriebgesetz nach und stellt klar, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik seinen gesetzlichen Auftrag nach dem Messstellenbetriebgesetz künftig „im Auftrag“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wahrnimmt. Soweit das Messstellenbetriebgesetz dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Aufgaben zuweist, gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen seiner Beauftragung dem BSI die inhaltliche, zeitliche und prozessuale Umsetzung vor, ohne jedoch von dem bisher geltenden Grundsatz abzuweichen, dass die Betrachtung und die Einschätzung des aktuellen Stands der Technik der Cybersicherheit und in Abhängigkeit der aktuellen Bedrohungslage des Cybersicherheitsraums primär dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik obliegt. Damit wird eine Digitalisierung der Energiewende aus einem Guss ermöglicht.

C. Alternativen

Es sind keine geeigneten Alternativen ersichtlich. Das Gesetz ist erforderlich, um die für die Energiewende notwendige Digitalisierung des Energiesystems systemorientiert zu beschleunigen, gerechter auszugestalten und zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit beim Smart-Meter-Rollout zu stärken. Der forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Hochlauf der Elektromobilität und bei Wärmepumpen erfordern eine beschleunigte Digitalisierung, um neue Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen zügig und sicher in das Energiesystem zu integrieren. Der Smart-Meter-Rollout ist zudem EU-rechtlich durch das Clean-Energy-Paket mit der Strombinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 vorgegeben. Der vorliegende Entwurf stellt eine notwendige Weiterentwicklung des gesetzlichen Grundkonzepts des Jahres 2016 dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Seitens des Bundes entstehen Mehrausgaben durch höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Nummer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1gD, 1 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Sach- und Personalbedarf soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden - , der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmitel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD). Damit ergeben sich Haushaltsausgaben in Höhe von 2 787 840 Euro pro Jahr. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich zusätzlicher Personalaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen auf-grund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entstehen keine unmittelbaren Mehrbedarfe bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang der haushalterischen Auswirkungen seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich dadurch insgesamt Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder und der Kommunen entstehen keine neuen Aufgaben, so dass keine haushaltwirksamen Kosten zu erwarten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger werden vielmehr durch die deutliche

Absenkung der Messentgelte von direkten Kosten entlastet. Bisher konnten privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern direkte Kosten von bis zu 100 Euro brutto jährlich für ein intelligentes Messsystem entstehen. Künftig dürfen ihnen als direkte Kosten lediglich die Kosten für den Zähler (moderne Messeinrichtung) in Höhe von jährlich höchstens 20 Euro brutto berechnet werden. Dem gegenüber steht ein erheblich erhöhtes zusätzliches Erlöspotenzial durch intelligente Messsysteme. Aufgrund der gestiegenen Strompreise können solche Verbrauchersparungen durch intelligente Messsysteme stärker als bisher ausfallen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit diesem Gesetz neugeregelten Preisobergrenzen übernimmt der Netzbetreiber zukünftig einen signifikanten Teil des Entgelts für den Messstellenbetrieb. Für den Netzbetreiber entstehen dadurch auf der einen Seite höhere Kosten. Diese lassen sich der Höhe nach jedoch nicht näher beziffern, weil das Messstellenbetriebsgesetz keine Regelung über Art, Weise und Umfang einer möglichen Umlage der Kostenbeiträge des Netzbetreibers auf die Netzentgelte trifft. Die Regelungen hierzu sowie ihre behördliche Umsetzung obliegen aufgrund der Vorgaben des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) allein der Bundesnetzagentur. Dieser Entscheidung darf aufgrund der genannten Entscheidung und der darin verbürgten weiten Autonomie der Regulierungsbehörde durch das vorliegende Gesetz nicht vorgegriffen werden. Die Netzbetreiber profitieren durch das Gesetz von einem deutlich stärker auf die Bedürfnisse des Systems ausgerichteten Rollout, wodurch Entlastungen bei den Kosten für Netzplanung und Netzbetrieb zu erwarten sind. So erhalten die Netzbetreiber eine bessere Datengrundlage, welche erhebliche Kosteneinsparungen durch eine bessere Netzausbauplanung, durch einen effizienteren Netzbetrieb und durch eine genauere Bilanzierung ermöglichen. Die genaue Höhe dieser Entlastungen ist angesichts der Vielzahl der Einflussfaktoren jedoch schwer zu berechnen. Entscheidungen und Umsetzungen hinsichtlich der Netzentgelte erfolgen zudem autonom durch die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabe als unabhängige Regulierungsbehörde. Folglich können wie bei anderen Netzinvestitionsmaßnahmen bzw. Erweiterungen des Infrastrukturauftrages für Netzbetreiber auch etwaige Belastungen oder Entlastungen nicht abschließend beziffert werden. Schon die für das Messstellenbetriebsgesetz 2016 grundlegenden Kosten-, Nutzen- und Systemanalysen hatten aber signifikante Einsparpotenziale für Netzbetreiber und für die gesamten Netzkosten ausgewiesen.

Aufgrund des Wegfalls der Markterklärung und des mit diesem Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Rollout-Fahrplans entsteht eine erhöhte Planungssicherheit für die Unternehmen. Dadurch ergeben sich für die Wirtschaft erhebliche Entlastungen. Auch gewerbliche Stromabnehmer und Anlagenbetreiber profitieren, wie die Bürgerinnen und Bürger, von einer Reduzierung der Preisobergrenzen sowie von neuen Erlösmöglichkeiten durch die Nutzung intelligenter Messsysteme. Für die Messstellenbetreiber stellt unter anderem die gestärkte Möglichkeit der Vielfachanbindung eines Smart-Meter-Gateways am Netzanschlusspunkt oder am Netzknotenpunkt (1:n-Metering) eine erhebliche Stärkung der Wirtschaftlichkeit dar. Mit diesem Gesetz wird zudem eine verbesserte massengeschäftstaugliche

Logistik als Bestandteil der sicheren Lieferkette (SiLKe) ermöglicht. Auch dies trägt zur Entlastung der Wirtschaft bei.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Neue Aufgaben für die Landesverwaltungen und für Kommunen sind nicht vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes erhöht sich durch einen höheren Personalaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und bei den Behörden, die mit dem Vollzug des Messstellenbetriebsgesetzes und insbesondere der Umsetzung der durch das Gesetz vorgesehenen Rolloutvereinfachungen befasst sind.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich durch die Übernahme der Projektsteuerung für die auf die Digitalisierung der Energiewende bezogenen Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe a) und durch die Übernahme umfangreicher Analyse- und Berichtspflichten zu Preisobergrenzen, Rechtsrahmen, Nachhaltigkeits- und Verbraucherschutzaspekten (Artikel 2 Nummer 34) ein zusätzlicher Personalbedarf von 5 Planstellen (5 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 479 831 Euro pro Jahr.

Für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ergibt sich durch den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen von Smart-Meter Gateways ein zusätzlicher Personalaufwand in Form von 2 Planstellen (1gD, 1 hD). Damit ergibt sich ein Aufwand für die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Höhe von 187 000 Euro pro Jahr.

Der für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dargestellte Personalbedarf soll im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für die Umsetzung der mit diesem Gesetz vorgegebenen Beschleunigung und agilen Weiterentwicklungen von Cybersicherheit-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien - welche insbesondere im Sinne der Optimierung der Sicherheitsanforderungen an die sichere Auslieferung sowie Lebenszyklus des Gateways und der weiteren Einsatzbereiche der SMGW-Kommunikationsplattform stehen werden - , der beschleunigten Marktimplementierung durch Zusammenarbeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik mit Bundesverbänden und Normgebern der Wirtschaft sowie der Betreuung von Forschungs- und Leitprojekten zur Digitalisierung von Energienetzen ergibt sich für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 29 Stellen einschließlich der entsprechenden Personalmittel. Daher ist eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 29 Planstellen (3 mD, 8 gD, 18 hD) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 787 840 Euro erforderlich. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgefangen werden.

Seitens der Bundesnetzagentur könnte sich neuer Erfüllungsaufwand erst im Zusammenhang mit einem künftigen Rechtssetzungsvorhaben zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 (C-718/18) ergeben. Dies betrifft vor allem die Wahrnehmung der neu geschaffenen Festlegungskompetenz zur Anpassung der Preisobergrenzen nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes, welche auch Auswirkungen auf die Festlegung und Genehmigung von Netznutzungsentgelten haben wird. Die

Rechtsgrundlagen für Festlegungen der Netzentgelte sollen aufgrund des genannten Urteils in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren in Kürze geschaffen werden. Da § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes überdies erst ab 2024 angewandt werden kann, entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Der genaue Umfang des Erfüllungsaufwands seitens der Bundesnetzagentur wird daher erst in der Gesamtschau mit dem genannten künftigen Rechtssetzungsvorhaben ermittelt werden können.

Für den Bundeshaushalt ergibt sich dadurch insgesamt Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 3 454 671 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das vorliegende Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine Beeinflussungen erfolgen. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine konsequente Energiewendeausrichtung positiv auf die gesamt-deutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 15. März 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1031. Sitzung am 3. März 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit der Bundestagsdrucksache 20/5549.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Energiewende (NKR-Nr. 6578)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt.
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 3,45 Mio. Euro
„One in one out“-Regel	Nicht dargestellt
Evaluierung	Das Vorhaben wird zum 31. Dezember 2024 gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes evaluiert. Entwicklungen im Themenfeld Messstellenbetrieb sind zudem Gegenstand des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass

- die erwarteten Änderungen des **Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und die Bürger sowie für die Wirtschaft nicht dargestellt sind**: Um ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen für Entscheidende und Öffentlichkeit zu ermöglichen, wäre zumindest eine Schätzung mit Angabe der erwarteten Ober- und Untergrenzen erforderlich gewesen;
- das Ressort die ‚**One in one out**‘-Regel nicht angewendet hat.

Darüber hinaus beanstandet der NKR die **sehr kurzen Beteiligungsfristen**, die das Ressort gesetzt hat, obwohl es sich nicht um ein krisenbedingtes Regelungsvorhaben handelt.

II Regelungsvorhaben

Die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (sog. genannter Smart-Meter-Rollout) soll mit dem Vorhaben beschleunigt werden.

Im Einzelnen sollen insbesondere

1. ein Rollout-Fahrplan mit Zielen und Zeitrahmen bis zum Jahr 2030 gesetzlich verankert werden,
2. die direkten Kosten für ein intelligentes Messsystem (Messentgelte) für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber auf 20 Euro (statt bisher 100 Euro) gedeckelt werden,
3. die Einführung dynamischer Stromtarife für Letztverbraucher, insbesondere durch Abschaffung der de-minimis-Schwelle für Lieferanten beschleunigt werden,
4. die Möglichkeit, einen digitalen Anschluss am Netzanschlusspunkt einzubauen, erleichtert werden und die Standardisierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stärker darauf konzentriert werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den *Bürgerinnen und Bürgern* könnte durch Absenkung der Preisobergrenze für die Messentgelte für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber von 100 Euro p.a. auf 20 Euro p.a. eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwandes entstehen.

Wirtschaft

Für die *Wirtschaft* wird aufgrund der Preisobergrenzen eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes erwartet.

Diese wurden jedoch in ihrer Höhe nicht ermittelt und dargestellt. Das Ressort begründet dies damit, dass das Messstellenbetriebsgesetz keine Regelung über Art, Weise und Umfang einer möglichen Umlage der Kostenbeiträge des Netzbetreibers auf die Netzentgelte trifft. Vielmehr würden die Regelungen hierzu der Bundesnetzagentur als unabhängiger Regulierungsbehörde obliegen. Das Ressort hat mit dieser Begründung auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes gänzlich verzichtet.

Dieses Vorgehen ist nicht methodengerecht. Der Erfüllungsaufwand ist mindestens zu schätzen, wobei in diesem Fall Aufwandsspannen benannt werden können (Ober- und Untergrenze des Erfüllungsaufwandes).

Verwaltung (Bund)

Den *Erfüllungsaufwand für die Verwaltung* (Bund) hat das Ressort nachvollziehbar ermittelt, indem es die erwarteten jährlichen Lohnkosten pro Mitarbeiterkapazität (MAK) summiert hat:

- beim BMWK für die Projektsteuerung für die Digitalisierung (5 hD),
- bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für den erweiterten Prüfumfang bei Konformitäts- und Nachhaltigkeitsbewertungen (1 gD, 1 hD),
- beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für die beschleunigte Umsetzung der Cybersicherheit-Standards (3 mD, 8 gD, 18 hD).

Insgesamt ergibt sich damit ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** für die Verwaltung (Bund) in Höhe von **rund 3,45 Mio. Euro**.

III.2 ‚One in one out‘-Regel

Da es den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht ermittelt hat, konnte das Ressort auch die ‚One in one out‘-Regel nicht anwenden, womit der Kompensationsmechanismus ins Leere läuft. Die ‚One in one out‘-Regel ist eines der wichtigsten Instrumente zur Entlastung der Wirtschaft von zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

III.2 Evaluierung

Das Vorhaben wird zum 31. Dezember 2024 durch BMWK gemäß § 77 des Messstellenbetriebsgesetzes evaluiert. Entwicklungen im Themenfeld Messstellenbetrieb sind zudem Gegenstand des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu beanstanden, dass

- die erwarteten Änderungen des **Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und die Bürger sowie für die Wirtschaft nicht dargestellt sind**: Um ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen für Entscheidende und Öffentlichkeit zu ermöglichen, wäre zumindest eine Schätzung mit Angabe der erwarteten Ober- und Untergrenzen erforderlich gewesen;
- das Ressort die **‚One in one out‘-Regel nicht angewendet** hat.

Darüber hinaus beanstandet der NKR die **sehr kurzen Beteiligungsfristen**, die das Ressort gesetzt hat, obwohl es sich nicht um ein krisenbedingtes Regelungsvorhaben handelt.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Der Bundesrat hat in seiner 1031. Sitzung am 3. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 40b Absatz 1a – neu – EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40b wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Letztverbrauchern, welche intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben, sind Energielieferanten verpflichtet, monatlich Abrechnungsinformationen zu übermitteln und den Energieverbrauch monatlich abzurechnen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Energielieferant kann die monatlichen Rechnungen und die monatlichen Abrechnungsinformationen elektronisch zur Verfügung stellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

2. In § 41a Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „und ab dem 1. Januar 2025 <... weiter wie Vorlage ...>“ ‘

Folgeänderungen:

- a) In § 40c Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind nach den Wörtern „nach § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.
- b) In § 12 Absatz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung sind nach den Wörtern „des § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.

Begründung:

Bereits 2021 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einstimmig darum gebeten, dass Energielieferanten monatlich gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern abzurechnen haben, sofern diese intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben (Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 7. Mai 2021, TOP 16, Ziffer 1).

Die VSMK sieht in der Einführung einer monatlichen Abrechnung für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher eine verbraucherfreundliche Alternative zu den bisherigen Zahlungsmodalitäten.

Eine exakte monatliche Abrechnung bietet folgende Vorteile:

- Die Verbrauchs- und Kostentransparenz wird durch die exakte monatliche und damit zeitnahe Verbrauchs- und Kosteninformation verbessert. Damit können Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher ihre Stromkosten gezielter planen.
- Umfangreiche Nachzahlungen, wie diese bei einer jährlichen Rechnungsstellung möglich sind, werden bei monatlichen Abrechnungen vermieden.
- Die ungenauen monatlichen Abschlagszahlungen entfallen.
- Überhöhte Abschläge bei weniger seriösen Anbietern werden vermieden.
- Durch monatliche Abrechnungen wird das Privatinsolvenzrisiko für Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern reduziert. Sie werden schneller und gezielter über die Höhe ihrer Stromkosten informiert und können damit schneller reagieren.
- Bei monatlicher Abrechnung wird vermieden, dass Energielieferanten Guthaben verspätet zurückerstatten.
- Eine monatliche Abrechnung im Strombereich entspricht der Abrechnungsmodalität bei anderen Dauerschuldverhältnissen, etwa bei Telekommunikationsverträgen.
- Bereits jetzt haben Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche monatliche Übermittlung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absatz 3 EnWG). Die Regelung beinhaltet jedoch keine Pflicht zur monatlichen Abrechnung durch die Energielieferanten. Eine monatliche Abrechnungspflicht wird mit diesem Änderungsbefehl erzielt.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Digitalisierung der Erfassung und Steuerung des Stromverbrauchs als wichtige Säule der Energiewende vorangetrieben werden soll. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Ausbaus erneuerbarer Energien ist eine flächendeckende Einführung intelligenter Messsysteme erforderlich, um eine bessere Nutzung der Stromnetze sicherzustellen und Stromerzeugung und -verbrauch effektiv koordinieren zu können.
- b) Der Bundesrat begrüßt ferner die Einführung neuer Preisobergrenzen für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und die Aufteilung der Kosten auf den Anschlussnetzbetreiber und den Anschlussnutzer. Jedoch hat der Bundesrat die Befürchtung, dass durch die getroffenen Regelungen eine notwendige finanzielle Entlastung von Haushaltskunden letztlich nicht erreicht werden kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Entgelte für intelligente Messsysteme an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angemessen gesenkt werden können.
- c) Ferner bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Preisobergrenzen für Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen an die Preisobergrenzen an Messstellen mit intelligenten Messsystemen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angeglichen werden können.
- d) Der Bundesrat bittet, die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme, die im Rahmen des agilen Rollouts eingebaut werden und nur einen Teil der Mindestanforderungen aus § 21 erfüllen, bis zur vollständigen Freischaltung aller Mindestanforderungen zugunsten von Privathaushalten in angemessenem Umfang zu senken und klarzustellen, dass Messstellenbetreiber für Nachrüstungen, die die volle Funktionalität herstellen, keine zusätzlichen Kosten erheben dürfen.
- e) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, in den Informationspflichten nach § 37 ergänzende Regelungen zum agilen Rollout gemäß § 31 aufzunehmen und sicherzustellen, dass Anschlussnutzer vor dem Einbau intelligenter Messsysteme über fehlende

Anwendungen sowie damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Einschränkungen und erforderliche Anwendungsupdates ausreichend informiert werden.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Verbraucherschützer kritisieren seit längerem, dass die hohen Kosten für intelligente Messsysteme die damit verbundenen Einsparpotentiale häufig übersteigen und der Einbau für Haushaltskunden dadurch unattraktiv wird. Eine Senkung der Kosten für Haushaltskunden ist daher dringend erforderlich. Dabei ist es grundsätzlich interessengerecht, dass die direkten Kosten für Haushaltskunden auf 20 Euro begrenzt werden und die Kosten im Übrigen von den Anschlussnetzbetreibern zu tragen sind, die auch in besonderem Maße von einem flächendeckenden Einbau intelligenter Messsysteme profitieren. Die Neuregelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 macht jedoch deutlich, dass eine Umlage der Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte entlang der Lieferkette weiterhin möglich ist. Um die Kosten für Haushaltskunden effektiv zu senken, sollte geprüft werden, ob die Preisobergrenzen in angemessenem Umfang reduziert werden können.

Zu Buchstabe c:

Entsprechendes gilt auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie sie üblicherweise in Haushalten mit Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen. Hier beträgt die Preisobergrenze jährlich insgesamt 130 Euro, von denen bis zu 50 Euro direkt auf den Anschlussnutzer entfallen. Es erscheint kontraproduktiv und nicht sachgerecht, Privathaushalte, die sich durch die Nutzung von E-Mobilität und modernen Heizungsanlagen an der Energiewende beteiligen wollen, im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern finanziell zu benachteiligen.

Zu Buchstabe d:

Das Anliegen, die Einführung intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, indem zunächst nur die Nutzung bestimmter Grundfunktionen ermöglicht wird und komplexere Anwendungen nach einer Übergangsphase bis 2025 nachträglich freigeschaltet werden können, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings wird der unterschiedliche Leistungsumfang von Geräten, die alle Funktionen ausführen können und solchen, bei denen Funktionen wie Steuern oder Schalten erst nach einer „Warmlaufphase“ verfügbar gemacht werden, im Rahmen der Preisobergrenzen nicht berücksichtigt. Das kann für Haushaltskunden insbesondere dann nachteilig sein, wenn für später erforderliche Updates oder die Freischaltung weiterer Funktionen zusätzliche Kosten erhoben werden können. Da die flexible Einführung intelligenter Messsysteme in erster Linie den Netzbetreibern und Energieversorgern dient, sollten die Gesamtkosten in diesen Fällen für den jeweiligen Zeitraum in angemessenem Umfang gesenkt werden und die Entstehung von Zusatzkosten durch Updates ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe e:

Aus den Formulierungen des § 31 geht nicht hervor, ob und inwieweit Anschlussnutzer über die fehlenden Anwendungen und deren Auswirkungen auf den Betrieb und die Nutzung solcher intelligenter Messsysteme transparent aufgeklärt werden, mit welchen eventuellen Einschränkungen sie durch die noch fehlenden Anwendungen rechnen müssen, wann genau sie mit der Nachrüstung der noch fehlenden Anwendungen rechnen können und wie mit einer eventuellen fehlenden technischen Funktionsfähigkeit in Folge des Updates umzugehen ist. Hier fehlt es an konkreten Informationsvorgaben, für die beispielsweise § 37 herangezogen werden könnte.

3. Zu Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe e – neu – (§ 21 Absatz 4 – neu – MsbG)

In Artikel 2 ist der Nummer 14 folgender Buchstabe anzufügen:

,e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines steuerbaren Netzanschlusspunktes erfolgt über ein Smart-Meter-Gateway. Die Steuerungsvorgaben wirken direkt an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am Netzanschlusspunkt über den steuerbaren Netzanschlusspunkt. Der Anschlussnehmer hat durch anerkannte Regeln der Technik (zum Beispiel VDE Anwendungsregel für den digitalen Netzanschlusspunkt) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze durch Geräte oder Energie-Management-Systeme nachweisbar eingehalten wird. Ausführliche Umsetzungsvorgaben sind dem Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Integration von

steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen zu entnehmen.“

Begründung:

Im Messstellenbetriebsgesetz fehlen Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway zur Steuerung des digitalen Netzanschlusspunktes oder einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Es sollten Mindestanforderungen an Steuerungsvorgaben im Messstellenbetriebsgesetz verankert werden. Weiterhin fehlt der Querverweis auf das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum Thema der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Das Gesetz adressiert bisher primär die Anbindung eines oder mehrerer Zähler an ein Smart-Meter-Gateway und nicht die Mindestanforderungen an die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die steuerbaren Netzanschlusspunkte inklusive der notwendigen Anforderungen an ein standardisiertes und interoperables System.

4. Zu Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b (§ 52 Absatz 3 Satz 3 MsbG)

In Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b § 52 Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ zu ersetzen.

Begründung

In § 52 Absatz 3 MsbG-E wird in Satz 1 der Begriff „Verarbeitungszweck“ und in Satz 3 der Begriff „Verwendungszweck“ verwendet. Da die Begründung ebenfalls beide Begriffe verwendet, ohne dass Unterschiede erkennbar sind, wäre hier ein einheitlicher Sprachgebrauch (wie in Satz 1) unter Hinweis auf Artikel 4 Nummer 2 DSGVO angezeigt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 40 (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 MsbG)

Artikel 2 Nummer 40 ist wie folgt zu fassen:

,40. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird <... weiter wie Regierungsvorlage ...>.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Einsichtnahme der Informationen nach Absatz 1 sind diese über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.“ ‘

Begründung:

Im Hinblick auf die forcierte zentralisierte Installation von Smart-Meter-Gateways bei Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene auch in räumlicher Nähe einer Liegenschaft – 1:n Metering – ist es Anschlussnutzern praktisch nicht möglich, sich ihre Verbrauchswerte mittels physischem Anschluss einer lokalen Anzeigeeinheit direkt an dem Smart-Meter-Gateway zu beschaffen. Wird das Smart-Meter-Gateway zum Beispiel in einer Trafostation des Anschlussnetzbetreibers installiert, ist ein Zugang durch den Anschlussnutzer praktisch unmöglich. Dadurch ist die bisherige Regelung in § 61 Absatz 2 mit dem faktischen Vorrang einer lokalen Anzeigeeinheit nicht mehr praktikabel und nicht zeitgemäß. Es muss jedoch hinsichtlich des Ziels der bestmöglichen Information des Kunden über seinen Energieverbrauch ein einfacher und effizienter Zugang zu den benötigten Informationen gewährleistet werden. Dies ist momentan leicht möglich durch Online-Zugangsoptionen, die von dem Kunden auch bequem über Smartphones genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Zugänglichkeit der Verbrauchsinformation an die derzeitigen technischen Möglichkeiten von Online-Portalen anzupassen.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplante Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende, die zu mehr Netzstabilität im künftigen Energiesystem beiträgt, und die Einführung einer Deckelung der Messentgelte für ein intelligentes Messsystem für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber.
- b) Der Bundesrat regt an zu prüfen, inwieweit einzelne Vorgaben schneller eingeführt werden können. Aus Sicht des Bundesrates sollte es Ziel sein, bis 2030 einheitlich mindestens 95 Prozent aller Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet zu haben. Der Bundesrat schlägt zudem vor, den Rollout-Fahrplan von Großverbrauchern an den der anderen Verbraucher beziehungsweise Erzeugungsanlagen anzupassen. Gerade Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Ki-

lowatt können Flexibilitätspotenziale mobilisieren. Gründe für die ihnen im Gesetzentwurf zugestandene längere Übergangsfrist sind nicht ersichtlich.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die geplante Kostenbeteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Messentgelten nicht zu steigenden Netzentgelten bei privaten Haushalten führt.
- d) Der Bundesrat befürwortet die beschleunigte Einführung von dynamischen Stromtarifen, welche Letztverbrauchern ermöglicht, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Mit der Erweiterung des Angebots dynamischer Tarife geht ein gesteigertes Informationsinteresse der Verbraucher einher. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Einführung verpflichtender Mindeststandards für eine transparente Tarifkommunikation zu prüfen, welche Verbrauchern einen Tarifvergleich – auch zwischen dynamischen und klassischen Tarifmodellen – ermöglicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 – neu – (§ 40b Absatz 1a – neu – EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 40b wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Letztverbrauchern, welche intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben, sind Energielieferanten verpflichtet, monatlich Abrechnungsinformationen zu übermitteln und den Energieverbrauch monatlich abzurechnen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Energielieferant kann die monatlichen Rechnungen und die monatlichen Abrechnungsinformationen elektronisch zur Verfügung stellen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

2. In § 41a Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „und ab dem 1. Januar 2025 <... weiter wie Vorlage ...>“

Folgeänderungen:

- a) In § 40c Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind nach den Wörtern „nach § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.
- b) In § 12 Absatz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung sind nach den

Wörtern „des § 40b Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ einzufügen.

Begründung:

Bereits 2021 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einstimmig darum gebeten, dass Energielieferanten monatlich gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern abzurechnen haben, sofern diese intelligente Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes betreiben (Ergebnisprotokoll der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 7. Mai 2021, TOP 16, Ziffer 1).

Die VSMK sieht in der Einführung einer monatlichen Abrechnung für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher eine verbraucherfreundliche Alternative zu den bisherigen Zahlungsmodalitäten.

Eine exakte monatliche Abrechnung bietet folgende Vorteile:

- Die Verbrauchs- und Kostentransparenz wird durch die exakte monatliche und damit zeitnahe Verbrauchs- und Kosteninformation verbessert. Damit können Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher ihre Stromkosten gezielter planen.
- Umfangreiche Nachzahlungen, wie diese bei einer jährlichen Rechnungsstellung möglich sind, werden bei monatlichen Abrechnungen vermieden.
- Die ungenauen monatlichen Abschlagszahlungen entfallen.
- Überhöhte Abschläge bei weniger seriösen Anbietern werden vermieden.
- Durch monatliche Abrechnungen wird das Privatinsolvenzrisiko für Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern reduziert. Sie werden schneller und gezielter über die Höhe ihrer Stromkosten informiert und können damit schneller reagieren.
- Bei monatlicher Abrechnung wird vermieden, dass Energielieferanten Guthaben verspätet zurückerstatten.
- Eine monatliche Abrechnung im Strombereich entspricht der Abrechnungsmodalität bei anderen Dauerschuldverhältnissen, etwa bei Telekommunikationsverträgen.
- Bereits jetzt haben Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche monatliche Übermittlung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absatz 3 EnWG). Die Regelung beinhaltet jedoch keine Pflicht zur monatlichen Abrechnung durch die Energielieferanten. Eine monatliche Abrechnungspflicht wird mit diesem Änderungsbefehl erzielt.

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz vom 16. Juli 2021 zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht wurden die Abrechnungsvorschriften in § 40b EnWG deutlich im Sinne der Verbraucher verbessert. Der Letztverbraucher hat nach § 40b Absatz 1 EnWG bereits jetzt die Möglichkeit, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen; der Energielieferant ist verpflichtet, ihm dies anzubieten. Weitere Regelungen enthalten die Absätze 2 und 3 der Vorschrift. Nach Absatz 3 haben Energielieferanten Letztverbrauchern, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, bereits eine monatliche Abrechnungsinformation (§ 3 Nummer 1 EnWG) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, verpflichtet § 61 Absatz 1 MsbG-E den Messstellenbetreiber, dem Anschlussnutzer standardmäßig jederzeit abrechnungsrelevante Tarifinformationen und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung, historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte einsehbar zu machen.

Angesichts der mit einer verpflichtenden monatlichen Rechnungsstellung verbundenen zusätzlichen Bürokratiekosten sollten nach Auffassung der Bundesregierung zunächst die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Smart-Meter-Rollout abgewartet und etwaige Anpassungen auf dieser Grundlage geprüft werden. Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 MsbG-E, der bis Ende 2024 vorzulegen ist, bietet hierzu einen geeigneten Rahmen. In diesem Zusammenhang sollte auch vertiefend untersucht werden, welche Vor- und Nachteile im Vergleich sich aus Verbrauchersicht ergeben würden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit der Änderung künftig die monatlichen Verbrauchsschwankungen nicht mehr über die Jahresrechnung geglättet werden könnten. Insbesondere bei Strom oder Gasverbrauch zur Wärmezeugung könnten bei einer monatlichen Abrechnung in den Wintermonaten besondere Kostenbelastungen auf die Letztverbraucher zukommen. Es ist insofern nicht ersichtlich, warum den Letztverbrauchern die Möglichkeit einer Glättung über Abschlagszahlungen bei Jahresabrechnung genommen werden sollte. Dem Insolvenzrisiko kann bereits durch monatliche Abschläge ausreichend Rechnung getragen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

- 2.* a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Digitalisierung der Erfassung und Steuerung des Stromverbrauchs als wichtige Säule der Energiewende vorangetrieben werden soll. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Ausbaus erneuerbarer Energien ist eine flächendeckende Einführung intelligenter Messsysteme erforderlich, um eine bessere Nutzung der Stromnetze sicherzustellen und Stromerzeugung und -verbrauch effektiv koordinieren zu können.
- b) Der Bundesrat begrüßt ferner die Einführung neuer Preisobergrenzen für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und die Aufteilung der Kosten auf den Anschlussnetzbetreiber und den Anschlussnutzer. Jedoch hat der Bundesrat die Befürchtung, dass durch die getroffenen Regelungen eine notwendige finanzielle Entlastung von Haushaltskunden letztlich nicht erreicht werden kann. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Entgelte für intelligente Messsysteme an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angemessen gesenkt werden können.]
- c) Ferner bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Preisobergrenzen für Messstellen an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder an steuerbaren Netzanschlüssen an die Preisobergrenzen an Messstellen mit intelligenten Messsystemen mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 10 000 Kilowattstunden angeglichen werden können.

* Ziffer 2 = Buchstaben a und e

- d) Der Bundesrat bittet, die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme, die im Rahmen des agilen Rollouts eingebaut werden und nur einen Teil der Mindestanforderungen aus § 21 erfüllen, bis zur vollständigen Freischaltung aller Mindestanforderungen zugunsten von Privathaushalten in angemessenem Umfang zu senken und klarzustellen, dass Messstellenbetreiber für Nachrüstungen, die die volle Funktionalität herstellen, keine zusätzlichen Kosten erheben dürfen.]
- e) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, in den Informationspflichten nach § 37 ergänzende Regelungen zum agilen Rollout gemäß § 31 aufzunehmen und sicherzustellen, dass Anschlussnutzer vor dem Einbau intelligenter Messsysteme über fehlende Anwendungen sowie damit gegebenenfalls im Zusammenhang stehende Einschränkungen und erforderliche Anwendungsupdates ausreichend informiert werden.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Verbraucherschützer kritisieren seit längerem, dass die hohen Kosten für intelligente Messsysteme die damit verbundenen Einsparpotentiale häufig übersteigen und der Einbau für Haushaltskunden dadurch unattraktiv wird. Eine Senkung der Kosten für Haushaltskunden ist daher dringend erforderlich. Dabei ist es grundsätzlich interessengerecht, dass die direkten Kosten für Haushaltskunden auf 20 Euro begrenzt werden und die Kosten im Übrigen von den Anschlussnetzbetreibern zu tragen sind, die auch in besonderem Maße von einem flächendeckenden Einbau intelligenter Messsysteme profitieren. Die Neuregelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 macht jedoch deutlich, dass eine Umlage der Kosten der Anschlussnetzbetreiber im Wege der Netzentgelte entlang der Lieferkette weiterhin möglich ist. Um die Kosten für Haushaltskunden effektiv zu senken, sollte geprüft werden, ob die Preisobergrenzen in angemessenem Umfang reduziert werden können.

Zu Buchstabe c:

Entsprechendes gilt auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie sie üblicherweise in Haushalten mit Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zum Einsatz kommen. Hier beträgt die Preisobergrenze jährlich insgesamt 130 Euro, von denen bis zu 50 Euro direkt auf den Anschlussnutzer entfallen. Es erscheint kontraproduktiv und nicht sachgerecht, Privathaushalte, die sich durch die Nutzung von E-Mobilität und modernen Heizungsanlagen an der Energiewende beteiligen wollen, im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern finanziell zu benachteiligen.

Zu Buchstabe d:

Das Anliegen, die Einführung intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, indem zunächst nur die Nutzung bestimmter Grundfunktionen ermöglicht wird und komplexere Anwendungen nach einer Übergangsphase bis 2025 nachträglich freigeschaltet werden können, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings wird der unterschiedliche Leistungsumfang von Geräten, die alle Funktionen ausführen können und solchen, bei denen Funktionen wie Steuern oder Schalten erst nach einer „Warmlaufphase“ verfügbar gemacht werden, im Rahmen der Preisobergrenzen nicht berücksichtigt. Das kann für Haushaltskunden insbesondere dann nachteilig sein, wenn für später erforderliche Updates oder die Freischaltung weiterer Funktionen zusätzliche Kosten erhoben werden können. Da die flexible Einführung intelligenter Messsysteme in erster Linie den Netzbetreibern und Energieversorgern dient, sollten die Gesamtkosten in diesen Fällen für den jeweiligen Zeitraum in angemessenem Umfang gesenkt werden und die Entstehung von Zusatzkosten durch Updates ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe e:

Aus den Formulierungen des § 31 geht nicht hervor, ob und inwieweit Anschlussnutzer über die fehlenden Anwendungen und deren Auswirkungen auf den Betrieb und die Nutzung solcher intelligenter Messsysteme transparent aufgeklärt werden, mit welchen eventuellen Einschränkungen sie durch die noch fehlenden Anwendungen rechnen müssen, wann genau sie mit der Nachrüstung der noch fehlenden Anwendungen rechnen können und wie mit einer eventuellen fehlenden technischen Funktionsfähigkeit in Folge des Updates umzugehen ist. Hier fehlt es an konkreten Informationsvorgaben, für die beispielsweise § 37 herangezogen werden könnte.

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Zu Buchstabe a bis c:

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, bei der Festlegung der gesetzlichen Preisobergrenzen für den Einbau intelligenter Messsysteme eine gerechte Kostenverteilung sicherzustellen und die zugrundeliegende Bewertung regelmäßig zu überprüfen. Nach dem Gesetzentwurf werden die Preisobergrenzen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis spätestens Ende 2024 in Form eines Berichts überprüft (§ 48 Absatz 1 Nummer 3 MsbG-E) und können auf dieser Grundlage durch eine Rechtsverordnung nach § 33 MsbG-E angepasst werden. Dabei sind alle langfristigen gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens zu betrachten und eine stabile und gerechte Finanzierung des Rollouts sicherzustellen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die bestehenden Preisobergrenzen gerechter zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreibern verteilt. Die Digitalisierung der Energiewende bringt erhebliche Vorteile für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber (gemeinsam: Anschlussnutzer). Darüber hinaus profitieren die Netzbetreiber insbesondere auf Verteilernetzebene von den Möglichkeiten einer besseren Beobachtbarkeit ihrer Netze und Steuerungsmöglichkeiten über intelligente Messsysteme. Bislang waren die direkten Kosten für die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen allein von den Anschlussnutzern zu tragen. Durch den Gesetzentwurf werden die Netzbetreiber an den Kosten in angemessenem Umfang beteiligt. Auf diesem Wege wird eine erhebliche Kostensenkung für die Anschlussnutzer und insgesamt eine angemessenere Kostenverteilung erreicht. Für Haushaltskunden (Verbrauch ≤ 10.000 kWh/a) werden die direkten Kosten auf die bisherigen Zählerkosten gedeckelt, d.h. es kommt zu keinen unmittelbaren Mehrkosten durch die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem. Auch bei größeren Stromverbrauchern werden die Preisobergrenzen für den Anschlussnutzer erheblich abgesenkt. Eine weitere Absenkung einzelner Preisobergrenzen im Vorgriff auf eine aktualisierte Kosten-Nutzen-Bewertung wäre nach Einschätzung der Bundesregierung nicht sachgerecht.

Auch die im Entwurf vorgesehene Kostenaufteilung für Messstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder an steuerbaren Netzanschlüssen (§ 30 Absatz 1 Nummer 5 MsbG-E) ist aus Sicht der Bundesregierung interessensgerecht. Einerseits profitieren die Netzbetreiber bei dieser Fallgruppe in besonderer Weise von den mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bei der Bereitstellung von Daten und der Steuerbarkeit. In der Folge konnte die Preisobergrenze für den Anschlussnutzer von derzeit bis zu 100 €/a auf 50 €/a abgesenkt werden, der Restbetrag in Höhe von 80 €/a ist vom Netzbetreiber zu tragen. Die im Vergleich zu klassischen Verbrauchern ohne steuerbare Last höhere Preisobergrenze folgt aus dem höheren Einsparpotenzial. Durch ihr höheres Lastverschiebepotenzial bringt die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen besonders hohe Erlöspotenziale, etwa durch die Nutzung von Stromlieferverträgen mit dynamischen Tarifen, Arbitrage am Strommarkt oder Netzentgeltreduzierungen im Rahmen von § 14a EnWG.

Inwieweit Kosten, die den Anschlussnetzbetreibern aufgrund der Vorgaben des Gesetzentwurfs entstehen, in die Netzentgelte gewälzt werden, liegt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18) in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als unabhängiger Regulierungsbehörde. Der Gesetzentwurf stellt diesen Zusammenhang in § 7 Absatz 2 MsbG-E deklaratorisch klar, ohne eine inhaltliche Entscheidung vorzugeben.

Hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf die Netzentgelte müssen den Kostenbeiträgen der Netzbetreiber die durch das Gesetz nochmals gesteigerten Vorteile der Digitalisierung gegenübergestellt werden. Aufgrund des in zahlreichen Studien nachgewiesenen Nutzens von intelligenten Messsystemen (effizienterer Netzbetrieb und eingesparte Netzausbaukosten) geht die Bundesregierung insgesamt von einem dämpfenden Effekt der Digitalisierung auf die Netzkosten und insofern auch auf das Niveau der Netzentgelte aus. So ergab etwa die in 2021 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Verteilernetzstudie¹ ein Einsparpotenzial durch gesteuertes Laden von 52 Prozent beim Netzausbau. Hinzu kommen die weiteren langfristigen Vorteile der Digitalisierung (z.B. Erhöhung der Aufnahmekapazität der Netze und damit ein schnellerer Netzanschluss für Erzeugungsanlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Teilnahme an Flexibilitätsmärkten, Ermöglichung bidirektionalen Ladens oder der Direktvermarktung). Hiervon profitiert letztendlich die Gesamtheit der Anschlussnutzer.

Zu Buchstabe d:

Eine niedrigere Preisobergrenze während der Zeit des agilen Rollouts nach § 31 MsbG-E ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung lediglich eine Möglichkeit (keine Verpflichtung) für Messstellenbetreiber schafft, bestimmte Anwendungen sukzessive per Update herzustellen. Die Messstellenbetreiber können und sollen jedoch in dieser Zeit die entsprechenden Anwendungen bereits mit bestimmten Kundengruppen erproben und Erfahrungen sammeln. Für eine Differenzierung müssten die Messstellenbetreiber für einzelne Funktionen differenzierte Preisvorgaben erarbeiten und zusätzliche Abrechnungsprozesse schaffen, was mit erheblichem Mehraufwand einherginge und dem Ziel der Entbürokratisierung zuwiderliefe. Umgekehrt handelt es sich um eine

¹ https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/210609_nrw_verteilnetzstudie_final.pdf.

recht kurze Hochlaufphase von voraussichtlich circa eineinhalb Jahren (ab 2025 gilt der gesetzliche Pflichtrollout mit allen Funktionen), in welcher die Anschlussnutzer bereits einen Großteil der Anwendungen (z.B. Verbrauchstransparenz, dynamische Stromtarife) zu einem bereits deutlich gesenkten Entgelt nutzen können. Im Haushaltskundenbereich entspricht das Entgelt den bisherigen Kosten für den bloßen Zähler, welcher diese Funktionen nicht hatte. Die Regelung in § 31 Absatz 2 MsbG-E stellt daher einen angemessenen Interessensausgleich her.

Zu Buchstabe e:

Das Anliegen des Bundesrates ist zur Überzeugung der Bundesregierung bereits mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 MsbG-E abgedeckt. Grundzuständige Messstellenbetreiber müssen die Anschlussnutzer demnach vor dem geplanten Einbau über die von ihnen angebotenen Standard- und Zusatzleistungen informieren. Sofern ein grundzuständiger Messstellenbetreiber also beispielsweise Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit während der Zeit des agilen Rollouts nach § 31 MsbG-E zurückstellt, kann er die in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Zusatzleistungen nicht erbringen. Hierauf wäre in der Information des Anschlussnutzers hinzuweisen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe e – neu – (§ 21 Absatz 4 – neu – MsbG)

In Artikel 2 ist der Nummer 14 folgender Buchstabe anzufügen:

,e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Steuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines steuerbaren Netzanschlusspunktes erfolgt über ein Smart-Meter-Gateway. Die Steuerungsvorgaben wirken direkt an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am Netzanschlusspunkt über den steuerbaren Netzanschlusspunkt. Der Anschlussnehmer hat durch anerkannte Regeln der Technik (zum Beispiel VDE Anwendungsregel für den digitalen Netzanschlusspunkt) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze durch Geräte oder Energie-Management-Systeme nachweisbar eingehalten wird. Ausführliche Umsetzungsvorgaben sind dem Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

zu entnehmen.“ ‘

Begründung:

In dem Messstellenbetriebsgesetz fehlen Mindestanforderungen an das Smart-Meter-Gateway zur Steuerung des digitalen Netzanschlusspunktes oder einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Es sollten Mindestanforderungen an Steuerungsvorgaben im Messstellenbetriebsgesetz verankert werden. Weiterhin fehlt der Querverweis auf das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum Thema der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Das Gesetz adressiert bisher primär die Anbindung eines oder mehrerer Zähler an ein Smart-Meter-Gateway und nicht die Mindestanforderungen an die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die steuerbaren Netzanschlusspunkte inklusive der notwendigen Anforderungen an ein standardisiertes und interoperables System.

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der Bundesregierung stünde die vorgeschlagene Änderung im Widerspruch zum im Juli 2022 neu gefassten § 14a EnWG und würde in das laufende Festlegungsverfahren zu dessen Umsetzung durch die Bundesnetzagentur eingreifen. Die Ausgestaltung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen durch bundeseinheitliche Vorgaben liegt nach § 14a Absatz 1 EnWG in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als unabhängiger Regulierungsbehörde. Nach § 14a Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG kann die Bundesnetzagentur hierbei auf ein breites Instrumentarium zurückgreifen, das nicht nur die Vorgabe von Leistungsobergrenzen sondern auch die Steuerung über wirtschaftliche Anreize erfasst. Gemäß § 14a Absatz 4 EnWG kann die Bundesnetzagentur überdies Festlegungen zur technischen Umsetzung treffen, einschließlich Bestands- und Übergangsregelungen.

Im MsbG-E werden die erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von § 14a EnWG insbesondere geschaffen durch die verpflichtenden Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem), Nummer 2 (technische Einrichtungen zur Steuerung) bzw. Nummer 4 und 11 (Steuerung sowie Bereitstellung von Schnittstellen und Kanälen des SMGW) MsbG-E und durch die Verankerung des steuerbaren Netzanschlusses nach § 21 Absatz 3 MsbG-E. Künftiger Bedarf für weitere Regelungen kann im Rahmen des bis Ende 2024 vorzulegenden Berichts

zum Rechtsrahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 MsbG-E geprüft werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b (§ 52 Absatz 3 Satz 3 MsbG)

In Artikel 2 Nummer 36 Buchstabe b § 52 Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „Verwendungszweck“ durch das Wort „Verarbeitungszweck“ zu ersetzen.

Begründung

In § 52 Absatz 3 MsbG-E wird in Satz 1 der Begriff „Verarbeitungszweck“ und in Satz 3 der Begriff „Verwendungszweck“ verwendet. Da die Begründung ebenfalls beide Begriffe verwendet, ohne dass Unterschiede erkennbar sind, wäre hier ein einheitlicher Sprachgebrauch (wie in Satz 1) unter Hinweis auf Artikel 4 Nummer 2 DSGVO angezeigt.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu. § 52 Absatz 3 Satz 3 stellt eine Konkretisierung von Satz 1 dar, es ist kein Bedeutungsunterschied intendiert.

5. Zu Artikel 2 Nummer 40 (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 MsbG)

Artikel 2 Nummer 40 ist wie folgt zu fassen:

40. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird ... (weiter wie Regierungsvorlage).
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Einsichtnahme der Informationen nach Absatz 1 sind diese über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.“ ‘

Begründung:

Im Hinblick auf die forcierte zentralisierte Installation von Smart-Meter-Gateways bei Netzanschlüssen im Bereich desselben Netzknotens gleicher Spannungsebene auch in räumlicher Nähe einer Liegenschaft – 1:n Metering – ist es Anschlussnutzern praktisch nicht möglich, sich ihre Verbrauchswerte mittels physischem Anschluss einer lokalen Anzeigeeinheit direkt an dem Smart Meter Gateway zu beschaffen. Wird das Smart-Meter-Gateway zum Beispiel in einer

Trafostation des Anschlussnetzbetreibers installiert, ist ein Zugang durch den Anschlussnutzer praktisch unmöglich. Dadurch ist die bisherige Regelung in § 61 Absatz 2 mit dem faktischen Vorrang einer lokalen Anzeigeeinheit nicht mehr praktikabel und nicht zeitgemäß. Es muss jedoch hinsichtlich des Ziels der bestmöglichen Information des Kunden über seinen Energieverbrauch ein einfacher und effizienter Zugang zu den benötigten Informationen gewährleistet werden. Dies ist momentan leicht möglich durch Online-Zugangsoptionen, die von dem Kunden auch bequem über Smartphones genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Zugänglichkeit der Verbrauchsinformation an die derzeitigen technischen Möglichkeiten von Online-Portalen anzupassen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Rahmen des Berichts nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 MsbG-E weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucher untersuchen. Hierzu gehören auch Optionen, um einen einfacheren Informationszugang für Verbraucher zu ermöglichen, beispielsweise über Online-Portale.

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass Online-Portale von den Anschlussnutzern selbst stärker nachgefragt werden als lokale Anzeigeeinheiten, dass Online-Portale für die Messstellenbetreiber kostengünstiger sind und sich daher auch ohne gesetzliche Vorgabe im Markt durchsetzen werden.

Zugleich ist zu beachten, dass nicht alle Anschlussnutzer ihre Verbrauchsinformationen über Online-Systeme abrufen können oder wollen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene flächendeckende Verpflichtung zur Nutzung von Online-Portalen ohne einen Anspruch auf eine lokale Anzeigeeinheit als Alternative wäre aus Sicht der Bundesregierung daher zu weitgehend.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplante Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende, die zu mehr Netzstabilität im künftigen Energiesystem beiträgt, und die Einführung einer Deckelung der Messentgelte für ein intelligentes Messsystem für Verbraucher und Kleinanlagenbetreiber.
- b) Der Bundesrat regt an zu prüfen, inwieweit einzelne Vorgaben schneller eingeführt werden können. Aus Sicht des Bundesrates sollte es Ziel sein, bis 2030 einheitlich mindestens 95 Prozent aller Messstellen mit intelligenten

Messstellen ausgestattet zu haben. Der Bundesrat schlägt zudem vor, den Rollout-Fahrplan von Großverbrauchern an den der anderen Verbraucher beziehungsweise Erzeugungsanlagen anzupassen. Gerade Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt können Flexibilitätspotenziale mobilisieren. Gründe für die ihnen im Gesetzentwurf zugestandene längere Übergangsfrist sind nicht ersichtlich.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die geplante Kostenbeteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Messentgelten nicht zu steigenden Netzentgelten bei privaten Haushalten führt.
- d) Der Bundesrat befürwortet die beschleunigte Einführung von dynamischen Stromtarifen, welche Letztverbrauchern ermöglicht, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern. Mit der Erweiterung des Angebots dynamischer Tarife geht ein gesteigertes Informationsinteresse der Verbraucher einher. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Einführung verpflichtender Mindeststandards für eine transparente Tarifkommunikation zu prüfen, welche Verbrauchern einen Tarifvergleich – auch zwischen dynamischen und klassischen Tarifmodellen – ermöglicht.

Die Bundesregierung nimmt wie folgt Stellung:

Zu Buchstabe a und b:

Die Bundesregierung hält an den bestehenden Pflichteinbaufällen fest, welche eine Ausstattung mit intelligenten Messsystemen dort vorschreiben, wo dies aus Sicht der Energiewende erforderlich und mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis vertretbar ist. Ein darüber hinausgehender flächendeckender Rollout („Full-Rollout“) ist nach Entscheidung des grundzuständigen Messstellenbetreibers optional möglich (§ 29 Absatz 2 MsbG-E) und wird durch den Gesetzentwurf einfacher und wirtschaftlicher gestaltet, insbesondere durch die Vielfachanbindung an ein Smart-Meter-Gateway am Netzanschluss oder am Netzknotenpunkt (1:n-Metering, vgl. § 21 Absatz 3 MsbG-E). Auf diese Weise können grundzuständige Messstellenbetreiber

ganze Straßenzüge ausstatten und den Rollout effizienter und wirtschaftlicher durchführen.

Macht der grundzuständige Messstellenbetreiber hiervon keinen Gebrauch, bleibt es Anschlussnutzern, Netzbetreibern, Lieferanten und Direktvermarktern unbenommen, innerhalb von vier Monaten die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem zu verlangen.

Bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 100 000 Kilowattstunden und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt ist der Rollout aufgrund der besonderen Anforderungen technisch aufwendiger. Aus diesem Grund beginnt der Rollout in diesem Segment ab 2025 mit entsprechend längeren Rolloutfristen. Im Rahmen des Berichts nach § 48 Absatz 1 MsbG-E wird der Stand der technischen Entwicklung und eine etwaige frühere Umsetzbarkeit laufend geprüft werden.

Zu Buchstabe c:

Die Bundesregierung verweist auf die Stellungnahme zu Ziffer 4.

Zu Buchstabe d:

Der geltende § 41c EnWG sieht bereits vor, dass ein unentgeltlicher Zugang für Verbraucher zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument etabliert werden soll, mit dem sie verschiedene Stromlieferanten und deren Angebote, einschließlich der Angebote für Verträge mit dynamischen Stromtarifen, in Bezug auf die Preise und die Vertragsbedingungen vergleichen und beurteilen können. Das Vergleichsinstrument muss verschiedene Vorgaben (bspw. Transparenzvorgaben und Aktualität der Informationen) erfüllen. Ziel ist, dass Verbraucher einen umfassenden Überblick über die Tarife und Angebote der Energielieferanten bekommen und selbstbestimmte Entscheidungen bei der Wahl eines Lieferanten treffen können. In Deutschland gibt es verschiedene Anbieter von Vergleichsinstrumenten, welche eine hohe Abdeckung aller Lieferanten aufweisen. Das von § 41c EnWG vorgesehene Verfahren zur Vergabe des Vertrauenszeichens für Anbieter von Vergleichsinstrumenten durch die Bundesnetzagentur befindet sich derzeit in Planung. Weitergehende Vorgaben hält die Bundesregierung derzeit nicht für angezeigt.